

# RS Vwgh 2003/3/20 2001/06/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2003

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

BauG Stmk 1995 §43 Abs2 Z7;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die am Schluss des Gutachtens zum Ausdruck gebrachte Befürchtung, die Umsetzung des Bauprojektes von hoher architektonischer Qualität und Originalität wäre eine Rechtfertigung "für einen weiteren qualitätslosen Wildwuchs im Baugeschehen", ist unschlüssig. Es ist nämlich nicht ersichtlich, weshalb die Umsetzung eines - wengleich, gemessen an anderen Bauten in der Umgebung, atypischen - Projektes von hoher architektonischer Qualität und Originalität gleichsam ein Freibrief für einen "qualitätslosen Wildwuchs im Baugeschehen" wäre.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Baubewilligung BauRallg6 freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060073.X03

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>